

ANHANG IV

(Artikel 89 Absatz 2)

ABKOMMEN
ÜBER GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE
MASSNAHMEN IM HANDEL MIT TIEREN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN, PFLANZEN,
PFLANZLICHEN ERZEUGNISSEN UND SONSTIGEN WAREN
SOWIE ÜBER DEN TIERSCHUTZ

DIE VERTRAGSPARTEIEN im Sinne des Artikels 197 des Assoziierungsabkommens,

IN DEM BESTREBEN, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Chile mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren zu erleichtern, gleichzeitig jedoch die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu schützen;

IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Abkommen nach den internen Verfahren und Rechtssetzungsverfahren der Vertragsparteien durchgeführt wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gleichwertigkeit schrittweise für die vorrangigen Bereiche anerkannt werden muss;

IN DER ERWÄGUNG, dass es eines der Ziele von Teil IV Titel I des Assoziierungsabkommens ist, den Warenverkehr schrittweise beiderseitig im Einklang mit dem GATT 1994 zu liberalisieren;

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anlagen, insbesondere aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (im Folgenden "SPS-Übereinkommen" genannt);

IN DEM BESTREBEN, die volle Transparenz hinsichtlich der für den Handel geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten, zu einem gemeinsamen Verständnis des SPS-Übereinkommens zu gelangen und seine Grundsätze und Bestimmungen umzusetzen;

ENTSCHLOSSEN, der Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen und Schadorganismen vollauf Rechnung zu tragen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Ausrottung dieser Seuchen und Schadorganismen zu treffen, um die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu schützen, ohne jedoch den Handel unnötig zu stören;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angesichts der Bedeutung des Tierschutzes zur Entwicklung von Tierschutznormen und angesichts des Zusammenhangs zwischen diesem und der Tiergesundheit zweckmäßig ist, diese Frage in dieses Abkommen einzubeziehen und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den zuständigen internationalen Normenorganisationen Tierschutznormen zu prüfen;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren zu erleichtern, gleichzeitig jedoch die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu schützen durch
- a) Gewährleistung der vollen Transparenz hinsichtlich der für den Handel geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen;
 - b) Einrichtung eines Mechanismus für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der von den Vertragsparteien aufrechterhaltenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit von Tieren und Pflanzen;
 - c) Anerkennung des Gesundheitsstatus der Vertragsparteien und Anwendung des Grundsatzes der Regionalisierung;
 - d) weitere Umsetzung der Grundsätze des SPS-Übereinkommens;
 - e) Einrichtung von Mechanismen und Verfahren für die Erleichterung des Handels; und

- f) Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen.
- (2) Ferner wird mit diesem Abkommen angestrebt, zu einem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien von Tierschutznormen zu gelangen.

ARTIKEL 2

Multilaterale Verpflichtungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und insbesondere aus dem SPS-Übereinkommen. Diese Rechte und Pflichten liegen den Maßnahmen der Vertragsparteien nach diesem Abkommen zugrunde.

ARTIKEL 3

Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Maßnahmen, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen:
- a) gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, die von einer Vertragspartei auf die in Anlage Ia aufgeführten Tiere und tierischen Erzeugnisse angewandt werden;
 - b) pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die von einer Vertragspartei auf die in Anlage Ib aufgeführten Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse und sonstigen Waren angewandt werden.
- (2) Ferner gilt dieses Abkommen für die Entwicklung von Tierschutznormen in den in Anlage Ic aufgeführten Bereichen.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 4 gilt dieses Abkommen zunächst nicht für die in Anlage Id aufgeführten Fragen.
- (4) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann dieses Abkommen durch Beschluss ändern und seinen Geltungsbereich auf weitere gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen ausdehnen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.
- (5) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann dieses Abkommen durch Beschluss ändern und seinen Geltungsbereich auf weitere Tierschutznormen ausdehnen.

ARTIKEL 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Tiere und tierische Erzeugnisse" sind lebende Tiere, einschließlich lebender Fische und weischaliger Weichtiere, Sperma, Eizellen, Embryonen und Bruteier und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich Fischprodukten im Sinne des Internationalen Tiergesundheitskodex und des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE);
- b) "Pflanzen" sind lebende Pflanzen und lebende Teile davon, einschließlich Saatgut, nach Anlage Ib. Als lebende Teile von Pflanzen gelten unter anderem:
 - i) Früchte im botanischen Sinne, die nicht durch Tiefgefrieren haltbar gemacht sind;
 - ii) Gemüse, das nicht durch Tiefgefrieren haltbar gemacht ist;
 - iii) Knollen, Wurzelknollen, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
 - iv) Schnittblumen;
 - v) Zweige mit Blattwerk;
 - vi) gefällte Bäume mit Blattwerk; und
 - vii) Pflanzengewebekulturen;

- c) "pflanzliche Erzeugnisse" sind Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die unverarbeitet oder einfach aufbereitet sind, soweit es sich nicht um in Anlage Ib aufgeführte Pflanzen handelt;
- d) "Saatgut" ist Saatgut im botanischen Sinne, das zum Pflanzen bestimmt ist;
- e) "sonstige Waren" sind Verpackungsmaterialien, Transportmittel, Behälter, gebrauchte landwirtschaftliche Maschinen, Erde, Kultursubstrate und sonstige Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schadorganismen im Sinne der Anlage Ib enthalten oder verbreiten können;
- f) "Schadorganismen" sind alle Arten, Sorten und Biotypen von Pflanzen, Tieren und Krankheitserregern, die für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse schädlich sind;
- g) "Tierseuche" ist die klinische oder pathologische Manifestation einer Infektion von Tieren;
- h) "Fischseuche" ist die klinische oder nichtklinische Infektion mit einem oder mehreren der ätiologischen Erreger der Krankheiten, die Wassertiere befallen;
- i) "Infektion von Tieren" ist der Zustand, in dem Tiere einen Infektionserreger in sich tragen, mit oder ohne klinischer oder pathologischer Manifestation einer Infektion;

- j) "gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" sind Maßnahmen im Sinne des Anhangs A Nummer 1 des SPS-Übereinkommens, die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen;
- k) "Tierschutznormen" sind Normen für den Schutz der Tiere, die von den Vertragsparteien entwickelt und angewandt werden und gegebenenfalls mit den IOE-Normen im Einklang stehen, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen;
- l) "angemessenes gesundheitspolizeiliches und pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau" ist ein angemessenes gesundheitspolizeiliches und pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau im Sinne des Anhangs A Nummer 5 des SPS-Übereinkommens;
- m) "Region" ist
 - i) im Zusammenhang mit der Tiergesundheit eine Zone oder Region im Sinne des Tiergesundheitskodex des IOE bzw. im Falle der Aquakultur im Sinne des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des IOE mit der Maßgabe, dass das Gebiet der Gemeinschaft zur Berücksichtigung der Besonderheiten der Gemeinschaft als Einheit angesehen wird;
 - ii) im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheit ein im Internationalen FAO-Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen "Glossar pflanzenschutzrechtlicher Begriffe" genanntes Gebiet, d.h. ein amtlich festgelegter Teil oder alle Teile einer Vertragspartei, deren Status hinsichtlich der Verbreitung eines bestimmten Schadorganismus nach Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe a anerkannt ist;

- n) "Regionalisierung" ist der in Artikel 6 des SPS-Übereinkommens bestimmte Begriff der Regionalisierung;
- o) "Sendung" ist eine Menge gleichartiger Erzeugnisse mit Ursprung im selben Ausfuhrland oder im selben Teil des Ausfuhrlandes, für die dieselbe Bescheinigung oder dasselbe Dokument gilt und die mit demselben Beförderungsmittel befördert und an einen Empfänger versandt wird. Eine Sendung kann einen oder mehrere Posten enthalten;
- p) "Gleichwertigkeit für die Zwecke des Handels" (im Folgenden "Gleichwertigkeit" genannt) ist der Zustand, dass die im Gebiet der ausführenden Vertragspartei angewandten Maßnahmen, auch wenn sie sich von den im Gebiet der einführenden Vertragspartei angewandten Maßnahmen unterscheiden, objektiv das angemessene Schutzniveau der einführenden Vertragspartei oder ein annehmbares Risikoniveau erreichen;
- q) "Sektor" ist die in einer Vertragspartei bestehende Erzeugungs- und Handelsstruktur für ein Erzeugnis oder eine Kategorie von Erzeugnissen;
- r) "Teilsektor" ist ein genau abgegrenzter und kontrollierter Teil eines Sektors;
- s) "Waren" sind Tiere und Pflanzen oder Kategorien von Tieren und Pflanzen oder spezifische Erzeugnisse, einschließlich sonstiger Waren gemäß Buchstaben a, b, c und d;

- t) "besondere Einfuhrgenehmigung" ist eine förmliche vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei, die einem Einführer als Voraussetzung für die Einfuhr einer oder mehrerer Sendungen einer Ware aus der ausführenden Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens erteilt wird;
- u) "Maßnahmen" sind Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Anforderungen und Verhaltensweisen;
- v) "Arbeitstage" sind die Arbeitstage der Behörden, die die erforderliche Maßnahme treffen müssen;
- w) "Abkommen" ist der gesamte Wortlaut dieses Abkommen und seiner Anlagen; und
- x) "Assoziierungsabkommen" ist das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Vertragsparteien, dem dieses Abkommen beigelegt ist.

ARTIKEL 5

Zuständige Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind die Behörden, die nach Anlage II für die Durchführung der in diesem Abkommen genannten Maßnahmen zuständig sind.
- (2) Die Vertragsparteien teilen einander gemäß Artikel 12 wichtige Änderungen in Struktur, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden mit.

ARTIKEL 6

Anerkennung des Tiergesundheitsstatus, des Status in Bezug auf Schadorganismen
und der regionalen Bedingungen für die Zwecke des Handels

- A. Anerkennung des Status in Bezug auf Tierseuchen, Infektionen von Tieren oder Schadorganismen
- (1) Für Tierseuchen und Infektionen von Tieren (einschließlich Zoonosen) gilt Folgendes:
- a) Für die Zwecke des Handels erkennt die einführende Vertragspartei den Tiergesundheitsstatus an, den die ausführende Vertragspartei für ihr Gebiet oder ihre Regionen in Bezug auf die in Anlage IIIa aufgeführten Tierseuchen nach Anlage IV Buchstabe A festgelegt hat.
- b) Beansprucht eine Vertragspartei für ihr Gebiet oder eine ihrer Regionen in Bezug auf eine spezifische Tierseuche, die nicht in Anhang IIIa aufgeführt ist, einen besonderen Status, so kann sie um Anerkennung dieses Status nach den Kriterien der Anlage IV Buchstabe C ersuchen. Die einführende Vertragspartei kann für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse Garantien verlangen, die dem vereinbarten Status der Vertragsparteien entsprechen.

- c) Der von den im SPS-Übereinkommen anerkannten internationalen Normenorganisationen definierte Status der Gebiete oder Regionen oder der Status in einem Sektor oder Teilsektor der Vertragsparteien in Bezug auf die Verbreitung und die Häufigkeit einer nicht in Anlage IIIa aufgeführten Tierseuche oder von Infektionen von Tieren und/oder die gegebenenfalls davon ausgehende Gefahr wird von den Vertragsparteien als Grundlage ihres Handels anerkannt. Gegebenenfalls kann die einführende Vertragspartei für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse Garantien verlangen, die dem nach den Empfehlungen der Normenorganisationen festgelegten Status der Vertragsparteien entsprechen.
- d) Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und um ergänzende oder zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Prüfung ersucht, erlassen die Vertragsparteien unbeschadet der Artikel 8 und 14 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf der Grundlage der Buchstaben a, b und c zu ermöglichen.
- (2) Für Schadorganismen gilt Folgendes:
- a) Die Vertragsparteien erkennen für die Zwecke des Handels ihren Status in Bezug auf die in Anlage IIIb aufgeführten Schadorganismen an.

- b) Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und um ergänzende oder zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Prüfung ersucht, erlassen die Vertragsparteien unbeschadet der Artikel 8 und 14 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf der Grundlage des Buchstaben a zu ermöglichen.

B. Anerkennung der Regionalisierung

- (3) Die Vertragsparteien erkennen den Begriff der Regionalisierung an und kommen überein, diesen in ihrem Handel anzuwenden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Regionalisierungsentscheidungen für die in Anlage IIIa aufgeführten Tier- und Fischseuchen und für die in Anlage IIIb aufgeführten Schadorganismen nach den Bestimmungen der Anlage IV Buchstabe A bzw. B zu treffen sind.
- (5) a) Im Hinblick auf Tierseuchen notifiziert die ausführende Vertragspartei, die um Anerkennung ihrer Regionalisierungsentscheidung durch die einführende Vertragspartei ersucht, gemäß Artikel 13 ihre Maßnahmen mit einer umfassenden Erläuterung und unterstützenden Daten zu ihren Feststellungen und Entscheidungen. Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Notifikation um zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Prüfung ersucht, gilt die notifizierte Regionalisierungsentscheidung unbeschadet des Artikels 14 als anerkannt.

- b) Die unter Buchstabe a genannten Konsultationen werden nach Artikel 13 Absatz 3 abgehalten. Die einführende Vertragspartei prüft die zusätzlichen Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Eingang. Die unter Buchstabe a genannte Prüfung wird nach Artikel 10 innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens um Prüfung vorgenommen.
- (6) a) Im Hinblick auf Schadorganismen gewährleisten die Vertragsparteien, dass der Handel mit Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren dem von der anderen Vertragspartei anerkannten Status in Bezug auf Schadorganismen in einer Region Rechnung trägt. Eine Vertragspartei, die um Anerkennung ihrer Regionalisierungsentscheidung durch die einführende Vertragspartei ersucht, notifiziert ihre Maßnahmen mit einer umfassenden Erläuterung und unterstützenden Daten zu ihren Feststellungen und Entscheidungen und orientiert sich dabei an den einschlägigen Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen, einschließlich Nr. 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete" und Nr. 8 "Bestimmung des Status eines Gebietes in Bezug auf Schadorganismen", und anderen von den Vertragsparteien für geeignet erachteten Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen. Sofern eine Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation um zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Prüfung ersucht, gilt die notifizierte Regionalisierungsentscheidung unbeschadet des Artikels 14 als anerkannt.

- b) Die unter Buchstabe a genannten Konsultationen werden nach Artikel 13 Absatz 3 abgehalten. Die einführende Vertragspartei prüft die zusätzlichen Informationen innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang. Die unter Buchstabe a genannte Prüfung wird nach Artikel 10 innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens um Prüfung unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus und der betroffenen Kulturen vorgenommen.

(7) Nach Abschluss der Verfahren der Absätze 4, 5 und 6 erlassen die Vertragsparteien unbeschadet des Artikels 14 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

ARTIKEL 7

Feststellung der Gleichwertigkeit

- (1) Die Gleichwertigkeit kann für eine einzelne Maßnahme und/oder für Gruppen von Maßnahmen und/oder für Systeme anerkannt werden, die für einen Sektor oder Teilsektor gelten.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit halten die Vertragsparteien das Konsultationsverfahren des Absatzes 3 ein. Dieses Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei.
- (3) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei hinsichtlich Maßnahmen, die einen oder mehrere Sektoren oder Teilsektoren betreffen, leiten die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens bei der einführenden Vertragspartei das Konsultationsverfahren ein, das die in Anlage VI festgelegten Schritte umfasst. Liegen jedoch mehrere Ersuchen der ausführenden Vertragspartei vor, so vereinbaren die Vertragsparteien auf Ersuchen der einführenden Vertragspartei in dem in Artikel 16 genannten Ausschuss einen Zeitplan, nach dem sie das in diesem Absatz genannte Verfahren einleiten.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, bringt die einführende Vertragspartei die Bewertung der Gleichwertigkeit innerhalb von 180 Tagen nach Eingang des von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Nachweises der Gleichwertigkeit zum Abschluss; dies gilt nicht im Falle von Saisonkulturen, wenn eine Verschiebung der Bewertung zu rechtfertigen ist, um die pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen während einer geeigneten Wachstumsperiode der betreffenden Kultur prüfen zu können.

Die vorrangigen Sektoren oder Teilsektoren der Vertragsparteien, für die dieses Verfahren eingeleitet werden kann, sind, gegebenenfalls in der Rangfolge ihrer Priorität, in Anlage V Buchstabe A aufzuführen. Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann die Liste, einschließlich der Rangfolge der Prioritäten, durch Beschluss ändern.

(5) Die einführende Vertragspartei kann die Anerkennung der Gleichwertigkeit zurücknehmen oder aussetzen, wenn eine der Vertragsparteien Maßnahmen ändert, die die Gleichwertigkeit berühren, sofern folgende Verfahren eingehalten werden:

- a) Nach Artikel 12 teilt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei Vorschläge für die Änderung ihrer Maßnahmen, für die die Gleichwertigkeit der Maßnahmen anerkannt ist, und die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die anerkannte Gleichwertigkeit mit. Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei mit, ob die Gleichwertigkeit auf der Grundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen weiter anerkannt würde oder nicht.
- b) Nach Artikel 12 teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei Vorschläge für die Änderung ihrer Maßnahmen, auf die die Anerkennung der Gleichwertigkeit gestützt wurde, und die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die anerkannte Gleichwertigkeit mit. Sollte die einführende Vertragspartei die Gleichwertigkeit nicht weiter anerkennen, so können die Vertragsparteien die Voraussetzungen für eine erneute Einleitung des in Absatz 3 genannten Verfahrens auf der Grundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen vereinbaren.

(6) Unbeschadet des Artikels 14 darf die einführende Vertragspartei die Anerkennung der Gleichwertigkeit weder zurücknehmen noch aussetzen, bevor die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen der betreffenden Vertragspartei in Kraft getreten sind.

(7) Die Anerkennung und die Rücknahme oder Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit ist ausschließlich Sache der nach ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften handelnden einführenden Vertragspartei; hierzu gehören im Falle von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren geeignete Mitteilungen nach dem Internationalen FAO-Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 13 "Leitlinien für die Notifizierung von Nichteinhaltung und Notstandsmaßnahmen" und gegebenenfalls anderen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen. Diese Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei schriftlich eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten zu den unter diesen Artikel fallenden Feststellungen und Entscheidungen. Im Falle der Nichtanerkennung oder der Rücknahme oder Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei die Voraussetzungen für eine erneute Einleitung des in Absatz 3 genannten Verfahrens mit. Gegebenenfalls kann die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei technische Hilfe nach Artikel 24 des Assoziierungsabkommens leisten.

ARTIKEL 8

Transparenz und Handelsbedingungen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, auf die in den Anlagen Ia und Ib aufgeführten Waren die allgemeinen Einfuhrbedingungen anzuwenden. Unbeschadet der Entscheidungen nach Artikel 6 gelten die Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für das gesamte Gebiet der ausführenden Vertragspartei. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei nach Artikel 12 ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbedingungen für die in den Anlagen Ia und Ib aufgeführten Waren mit. Gegebenenfalls sind auch Muster für die von der einführenden Vertragspartei vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen oder Bestätigungen zu übermitteln.
- (2) a) Bei der Notifizierung von Änderungen oder vorgeschlagenen Änderungen der in Absatz 1 genannten Bedingungen beachten die Vertragsparteien die Bestimmungen des SPS-Übereinkommens und der im Anschluss daran gefassten Beschlüsse über die Notifizierung von Maßnahmen. Unbeschadet des Artikels 14 berücksichtigt die einführende Vertragspartei bei der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der geänderten in Absatz 1 genannten Bedingungen die Zeit für den Transport der Waren zwischen den Vertragsparteien.

- b) Beachtet die einführende Vertragspartei diese Bestimmungen über die Notifizierung nicht, so muss sie die Bescheinigung, die die Erfüllung der vorher geltenden Bedingungen garantiert, in den 30 Tagen nach Inkrafttreten der geänderten Einfuhrbedingungen weiter annehmen.
- (3) a) Innerhalb von 90 Tagen nach Anerkennung der Gleichwertigkeit erlassen die Vertragsparteien die für die Umsetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um auf dieser Grundlage den Handel zwischen den Vertragsparteien mit den in den Anlagen Ia und Ib aufgeführten Waren in den Sektoren und Teilsektoren zu ermöglichen, für die alle einschlägigen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannt sind. Für diese Waren können dann die Muster für die von der einführenden Vertragspartei vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen oder amtlichen Dokumente durch eine nach Anlage IX Buchstabe B ausgestellte Bescheinigung ersetzt werden.
- b) Der Handel mit Waren in den Sektoren und Teilsektoren, für die eine oder mehrere, aber nicht alle Maßnahmen als gleichwertig anerkannt sind, wird bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen fortgesetzt. Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei findet Absatz 5 Anwendung.
- (4) Für die Einfuhr der in den Anlagen Ia und Ib aufgeführten Waren sind keine besonderen Einfuhrgenehmigungen erforderlich.

- (5) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien nach Artikel 16 Konsultationen über Bedingungen auf, die den Handel mit den in Absatz 1 genannten Waren beeinträchtigen, um alternative oder zusätzliche Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei zu vereinbaren. Diese alternativen oder zusätzlichen Einfuhrbedingungen können sich gegebenenfalls auf Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei stützen, die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannt sind. Wenn eine Einigung erzielt ist, erlässt die einführende Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen die erforderlichen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um die Einfuhr auf dieser Grundlage zu ermöglichen.
- (6) a) Für die Einfuhr der in Anlage Ia aufgeführten tierischen Erzeugnisse erkennt die einführende Vertragspartei auf ein mit geeigneten Garantien verbundenes Ersuchen der ausführenden Vertragspartei die in Anlage V Buchstabe B Nummer 2 aufgeführten, im Gebiet der ausführenden Vertragspartei gelegenen Verarbeitungsbetriebe ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe vorläufig an. Diese Anerkennung richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen der Anlage V Buchstabe B. Sofern nicht um zusätzliche Informationen ersucht wird, erlässt die einführende Vertragspartei innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens und der Garantien die erforderlichen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um die Einfuhr auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

Die erste Liste von Betrieben wird nach den Bestimmungen der Anlage V Buchstabe B genehmigt.

b) Für die Einfuhr der in Absatz 3 Buchstabe a aufgeführten tierischen Erzeugnisse übermittelt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei ihre Liste der Betriebe, die die Bedingungen der ausführenden Vertragspartei erfüllen.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten zu den unter diesen Artikel fallenden Feststellungen und Entscheidungen.

ARTIKEL 9

Zertifizierungsverfahren

(1) Für die Zwecke der Zertifizierung beachten die Vertragsparteien die Grundsätze und Kriterien der Anlage IX Buchstabe A.

(2) Die in Artikel 8 Absätze 1 und 3 genannten Bescheinigungen und amtlichen Dokumente werden nach Anlage IX Buchstabe C ausgestellt.

(3) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann Regeln für die elektronische Zertifizierung, Rücknahme der Anerkennung oder Ersetzung der Bescheinigungen vereinbaren.

ARTIKEL 10

Prüfung

- (1) Um das Vertrauen in die wirksame Durchführung dieses Abkommens aufrechtzuerhalten, hat jede Vertragspartei im Geltungsbereich dieses Abkommens einen Anspruch darauf,
- a) das Gesamtkontrollprogramm der Behörden der ausführenden Vertragspartei oder einen Teil desselben nach den Leitlinien der Anlage VII einer Prüfung zu unterziehen. Die Kosten für diese Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt;
 - b) ab einem von den Vertragsparteien zu bestimmenden Zeitpunkt von der anderen Vertragspartei auf Ersuchen deren Gesamtkontrollprogramm oder einen Teil desselben und einen Bericht über die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Kontrollen zu erhalten;
 - c) dass sich die andere Vertragspartei hinsichtlich der Labortests für die in Anlage Ia aufgeführten Waren auf Ersuchen an dem vom Referenzlaboratorium der ersuchenden Vertragspartei regelmäßig organisierten vergleichenden Prüfprogramm für spezifische Tests beteiligt. Die Kosten dieser Beteiligung trägt die Vertragspartei, die sich an dem Programm beteiligt.

- (2) Die Vertragsparteien können die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Prüfungen Drittländern mitteilen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (3) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann Anlage VII unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten internationaler Organisationen durch Beschluss ändern.
- (4) Die Prüfungsergebnisse können zu den in den Artikeln 6, 7, 8 und 11 genannten Maßnahmen der Vertragsparteien oder einer Vertragspartei beitragen.

ARTIKEL 11

Einfuhrkontrollen und Kontrollgebühren

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei den von der einführenden Vertragspartei bei der Einfuhr durchgeführten Einfuhrkontrollen von Sendungen aus der ausführenden Vertragspartei die Grundsätze der Anlage VIII Buchstabe A zu beachten sind. Die Ergebnisse dieser Kontrollen können zu dem in Artikel 10 genannten Prüfungsverfahren beitragen.

- (2) Die Häufigkeit der von jeder Vertragspartei vorzunehmenden Beschau ist in Anlage VIII Buchstabe B festgelegt. Eine Vertragspartei kann die Häufigkeit dieser Kontrollen aufgrund der nach den Artikeln 7 und 8 erzielten Fortschritte oder aufgrund von Prüfungen, Konsultationen oder anderen in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach ihren internen Rechtsvorschriften ändern. Der in Artikel 16 genannten Ausschuss ändert Anlage VIII Buchstabe B entsprechend.
- (3) Die Kontrollgebühren entsprechen den der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Einfuhrkontrollen entstandenen Kosten. Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren, die für die Kontrolle gleichartiger inländischer Erzeugnisse erhoben werden.
- (4) Die einführende Vertragspartei teilt der ausführenden Vertragspartei jede Änderung der Maßnahmen, die die Einfuhrkontrollen und die Kontrollgebühren betreffen, unter Angabe der Gründe mit; ferner unterrichtet sie sie über jede erhebliche Änderung der Verwaltungspraxis für diese Kontrollen.
- (5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Häufigkeit der Beschau für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a genannten Waren beiderseitig zu verringern.

(6) Ab einem von dem in Artikel 16 genannten Ausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt können die Vertragsparteien die Voraussetzungen vereinbaren, unter denen sie die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Kontrollen der anderen Vertragspartei anerkennen, um die Häufigkeit der Einfuhrkontrollen anzupassen oder die Einfuhrkontrollen zu ersetzen. Diese Voraussetzungen werden durch Beschluss des in Artikel 16 genannten Ausschusses in Anlage VII aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt können die Vertragsparteien ihre Kontrollen für bestimmte Waren gegenseitig anerkennen und die Einfuhrkontrollen für diese Waren entsprechend verringern oder ersetzen.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien tauschen systematisch Informationen aus, die für die Durchführung dieses Abkommens von Belang sind, um Normen zu entwickeln, um Sicherheit zu bieten, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen und um die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dieser Informationsaustausch einen Beamtenaustausch umfassen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen auch Informationen über andere sachdienliche Themen wie die folgenden aus:

- a) wichtige Ereignisse, die die unter dieses Abkommen fallenden Waren betreffen, einschließlich des in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Informationsaustauschs;
- b) Ergebnisse der in Artikel 10 vorgesehenen Prüfungsverfahren;
- c) Ergebnisse der in Artikel 11 vorgesehenen Einfuhrkontrollen im Falle zurückgewiesener oder nicht den Vorschriften entsprechender Sendungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen;
- d) im Auftrag einer Vertragspartei erstellte wissenschaftliche Gutachten, die für dieses Abkommen von Belang sind;
- e) Fortschritte bei der Entwicklung von Tierschutznormen; und
- f) Frühwarnungen, die für den Handel im Geltungsbereich dieses Abkommens von Belang sind.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass den zuständigen wissenschaftlichen Gremien zur Begründung von Auffassungen oder Ansprüchen hinsichtlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Fragen wissenschaftliche Abhandlungen oder Daten vorgelegt werden. Diese Informationen sind von den betreffenden wissenschaftlichen Gremien so bald wie möglich zu prüfen; die Ergebnisse dieser Prüfung werden beiden Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

(4) Der Informationsaustausch gilt als durchgeführt, wenn die in diesem Artikel genannten Informationen durch Notifizierung an die WTO nach den einschlägigen Vorschriften oder auf der amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei, deren Adresse in Anlage XI Buchstabe B angegeben ist, zur Verfügung gestellt worden sind.

Bei Schadorganismen, die eine bekannte und unmittelbare Gefahr für die andere Vertragspartei darstellen, wird der betreffenden Vertragspartei ferner eine direkte Mitteilung per Post oder E-Mail übersandt. Die Leitlinien des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 17 "Berichte über Schadorganismen" sind zu befolgen.

(5) Die Kontaktstellen für den in diesem Artikel genannten Informationsaustausch sind in Anlage XI Buchstabe A aufgeführt. Die Informationen werden per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt. Per E-Mail übermittelte Informationen sind elektronisch zu unterzeichnen und nur an die Kontaktstellen zu richten.

ARTIKEL 13

Notifikationen und Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien notifizieren einander innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, einschließlich Notständen bei der Lebensmittelkontrolle und Situationen, in denen die Gefahr ernster gesundheitlicher Folgen des Verzehrs tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse eindeutig festgestellt worden ist, insbesondere im Zusammenhang mit Folgendem:
- a) Maßnahmen, die die in Artikel 6 genannten Regionalisierungsentscheidungen betreffen;
 - b) Auftreten oder Entwicklung von in Anlage IIIa bzw. IIIb aufgeführten Tierseuchen oder Schadorganismen;
 - c) epidemiologisch relevante Feststellungen oder erhebliche Gefahren im Zusammenhang mit nicht in Anlage IIIa bzw. IIIb aufgeführten Tierseuchen oder Schadorganismen oder neuen Tierseuchen oder Schadorganismen; und
 - d) zusätzliche Maßnahmen, die über die grundlegenden Bestimmungen ihrer betreffenden Maßnahmen zur Bekämpfung oder Ausrottung von Tierseuchen oder Schadorganismen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit hinausgehen, sowie Änderungen der Vorbeugepolitik, einschließlich der Impfpolitik.

- (2) a) Die Notifikationen sind an die in Anlage XI Buchstabe A aufgeführten Kontaktstellen zu richten.
- b) Schriftliche Notifikationen sind Notifikationen, die per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Per E-Mail übermittelte Notifikationen sind elektronisch zu unterzeichnen und nur an die in Anlage XI Buchstabe A aufgeführten Kontaktstellen zu richten.
- (3) Im Falle ernster Besorgnis einer Vertragspartei wegen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen finden auf Ersuchen so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 13 Arbeitstagen, Konsultationen über die Lage statt. In einer solchen Lage bemühen sich die Vertragsparteien, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Unterbrechung des Handels zu verhindern und um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, die mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen vereinbar ist.
- (4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei finden so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 20 Arbeitstagen, Konsultationen über den Tierschutz statt. In einer solchen Lage bemühen sich die Vertragsparteien, alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden die in den Absätzen 3 und 4 genannten Konsultationen per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten. Die ersuchende Vertragspartei sorgt für die Erstellung des Protokolls der Konsultationen, das von den Vertragsparteien förmlich genehmigt werden muss. Für diese Genehmigung gilt Artikel 12 Absatz 5.

ARTIKEL 14

Schutzklausel

- (1) Sollte die ausführende Vertragspartei interne Maßnahmen treffen, um eine Ursache zu bekämpfen, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellen könnte, so trifft sie unbeschadet des Absatzes 2 gleichwertige Maßnahmen, um eine Einschleppung der Gefahr in das Gebiet der einführenden Vertragspartei zu verhindern.
- (2) Die einführende Vertragspartei kann aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Für Sendungen, die sich auf dem Transport zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die einführende Vertragspartei, welches die am besten geeignete verhältnismäßige Lösung ist, um eine unnötige Unterbrechung des Handels zu verhindern.
- (3) Die Vertragspartei, die die Maßnahmen trifft, unterrichtet die andere Vertragspartei innerhalb eines Arbeitstages nach Erlass des Beschlusses zur Einführung der Maßnahmen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Eingang der Notifikation gemäß Artikel 13 Absatz 3 Konsultationen über die Lage ab. Die Vertragsparteien tragen den in diesen Konsultationen zur Verfügung gestellten Informationen gebührend Rechnung und bemühen sich, eine unnötige Unterbrechung des Handels gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konsultationen nach Artikel 13 Absatz 3 zu verhindern.

ARTIKEL 15

Offene Fragen

Die Grundsätze dieses Abkommens finden bei der Klärung der in seinen Geltungsbereich fallenden offenen Fragen Anwendung; diese sind in Anlage X aufzuführen. Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann Anlage X und gegebenenfalls auch die anderen Anlagen durch Beschluss ändern, um den erzielten Fortschritten und den ermittelten neuen Fragen Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 16

Gemischter Verwaltungsausschuss

(1) Der mit Artikel 89 Absatz 3 des Assoziierungsabkommens eingesetzte Gemischte Verwaltungsausschuss (im Folgenden "Ausschuss" genannt) tritt im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, in der Regel jedoch nicht häufiger als einmal im Jahr. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, kann eine Sitzung des Ausschusses per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der Ausschuss kann Fragen auch außerhalb der Sitzungen auf schriftlichem Wege behandeln.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe,

- a) die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und alle Fragen zu prüfen, die mit diesem Abkommen zusammenhängen und die sich aus seiner Durchführung ergeben;
- b) die Anlagen zu diesem Abkommen zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Fortschritte, die in den in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationen und Verfahren erzielt werden;
- c) unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b oder in anderen Bestimmungen dieses Abkommens vorgesehenen Überprüfung die Anlagen I bis XII durch Beschluss zu ändern; und
- d) unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b vorgesehenen Überprüfung Empfehlungen für die Änderung dieses Abkommens auszusprechen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, gegebenenfalls technische Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Sachverständigenebene zusammensetzen, die die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergebenden technischen und wissenschaftlichen Fragen ermitteln und behandeln. Wird zusätzliches Fachwissen benötigt, so können die Vertragsparteien entsprechende Arbeitsgruppen einschließlich wissenschaftlicher Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitgliedschaft in diesen Arbeitsgruppen muss nicht auf Vertreter der Vertragsparteien beschränkt werden.

- (4) Der Ausschuss erstattet dem mit Artikel 3 des Assoziierungsabkommens eingesetzten Assoziationsrat Bericht.
- (5) Der Ausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 17

Erleichterung der Kommunikation

Unbeschadet der Artikel 12, 13, 14 und 16 kann der Ausschuss eine Regelung zur Erleichterung des Schriftverkehrs, des Austausches von Informationen und entsprechenden Unterlagen und der Verfahren und der Arbeitsweise des Ausschusses vereinbaren.

ARTIKEL 18

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt in Bezug auf Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren nach Maßgabe der Anlage XII für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Anlage I

Anlage I

GELTUNGSBEREICH

Anlage Ia

Tiere und tierische Erzeugnisse

1. WICHTIGSTE KATEGORIEN LEBENDER TIERE

- I Equiden¹
- II Rinder (einschließlich Bubalus bubalis und Bison)
- III Schafe und Ziegen
- IV Schweine
- V Geflügel²
- VI Lebende Fische

¹ Pferde (einschließlich Zebras) oder Esel oder Kreuzungen dieser Arten.

² Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse.

VII Krebstiere

VIII Weichtiere

IX Eier und Gameten lebender Fische

X Bruteier

XI Sperma, Eizellen, Embryonen

XII Andere Säugetiere

XIII Andere Vögel

XIV Reptilien

XV Amphibien

XVI Andere Wirbeltiere

XVII Bienen

2. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

Wichtigste Kategorien von Erzeugnissen

- I Frisches Fleisch von Haustieren ¹ und Wild ², einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen und Blut, für den menschlichen Verzehr
- II Fleischerzeugnisse, zubereitet aus Fleisch im Sinne der Nummer I, und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für den menschlichen Verzehr (Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Därme)
- III Flüssige Milch und Milchpulver, für den menschlichen Verzehr und nicht für den menschlichen Verzehr
- IV Milcherzeugnisse, für den menschlichen Verzehr und nicht für den menschlichen Verzehr (einschließlich Kolostrum)
- V Fischereierzeugnisse, für den menschlichen Verzehr, einschließlich zweischaliger Weichtiere und Krebstieren
- VI Eier, für den menschlichen Verzehr, Eierzeugnisse
- VII Imkereierzeugnisse
- VIII Schnecken und Froschschenkel, für den menschlichen Verzehr

¹ Rinder, Schweine, Pferde, Ziegen, Schafe, Geflügel.

² Zucht- und Jagdwild der Kategorien Hasentiere, Huftiere, Federwild, andere Säugetiere.

- IX Häute von Huftieren, Wolle, Haare, Borsten, Federn, Daunen oder Teile von Federn, Jagdtrophäen
- X Knochen, Hörner, Hufe und ihre Nebenerzeugnisse, ausgenommen Mehl
- XI Gelatine, für den menschlichen Verzehr, Rohstoffe für die Herstellung von Gelatine, für den menschlichen Verzehr
- XII Verarbeitetes tierisches Eiweiß (Mehl und Grießen/Grammeln), Schmalz und ausgelassenes Fett, einschließlich Fischmehl und Fischöl
- XIII Blut und Bluterzeugnisse von Huftieren und Geflügel (einschließlich Serum von Equiden), Amnionwasser für die Verwendung in der pharmazeutischen Industrie oder für technische Zwecke, ausgenommen für die Verwendung in Futtermitteln
- XIV Krankheitserreger
- XV Andere tierische Abfälle: wenig gefährliche Rohstoffe für die pharmazeutische Industrie oder für technische Zwecke oder für die Verwendung in Futtermitteln (einschließlich Heimtierfutter)
- XVI Heimtierfutter
- XVII Verarbeiteter und unverbauteter Dünger

Anlage Ib

- Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, die potenzielle Träger von Schadorganismen sind

- Verpackungsmaterialien, Transportmittel, Behälter, Erde und Kultursubstrate und sonstige Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schadorganismen enthalten oder verbreiten können

Anlage Ic¹

Tierschutznormen

Normen für

- Betäubung und Schlachtung von Tieren

¹ Der in Artikel 16 genannte Ausschuss beschließt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Arbeitsplan für die Entwicklung weiterer Tierschutznormen, die für die Vertragsparteien von Bedeutung sind.

Anlage Id

Fragen, für die dieses Abkommen zunächst nicht gilt

Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Folgendem:

1. Lebensmittelzusätze (alle Nahrungsmittelzusätze und -farbstoffe)
2. Verarbeitungshilfsstoffe
3. Aromastoffe
4. Bestrahlung (Ionisation)
5. von Verpackungsmaterialien übergehende chemische Stoffe
6. Kennzeichnung von Lebensmitteln
7. Nährwertkennzeichnung
8. Futterzusätze

9. Futtermittel
10. Medizinalfutter und Vormischungen
11. Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Anlage II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

A. Zuständige Behörden der Gemeinschaft

Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrolle zuständig. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- Hinsichtlich der Ausfuhren nach Chile sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen und -vorschriften, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen, sowie die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), mit denen beurkundet wird, dass die vereinbarten Normen und Vorschriften eingehalten sind.
- Hinsichtlich der Einfuhren aus Chile sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren in Bezug auf die Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Gemeinschaft.
- Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle der Überwachungssysteme und den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften, um zu gewährleisten, dass die Normen und Vorschriften im europäischen Binnenmarkt einheitlich angewandt werden.

B. Zuständige Behörden Chiles

Das Ministerium für Landwirtschaft ist mit seinem "Servicio Agrícola y Ganadero" die zuständige Behörde für die Verwaltung aller Vorschriften, die sich mit Folgendem befassen:

- gesundheitspolizeiliche (die Gesundheit von Tieren betreffende) und pflanzenschutzrechtliche (die Gesundheit von Pflanzen betreffende) Maßnahmen, die für die Einfuhr und Ausfuhr von Tieren, Pflanzen und ihren Erzeugnissen gelten;
- gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr, dass Tierseuchen und Pflanzenschadorganismen eingeschleppt werden, und zu deren Bekämpfung oder Ausrottung; und
- Ausstellung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Ausfuhrbescheinigungen für tierische und pflanzliche Erzeugnisse.

Das Ministerium für Gesundheit ist die zuständige Behörde für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle aller inländischen und eingeführten Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und für die Ausstellung der gesundheitspolizeilichen Bescheinigungen für verarbeitete Lebensmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, mit Ausnahme von Wassertieren.

Der dem Ministerium für Wirtschaft unterstehende "Servicio Nacional de Pesca" ist die zuständige Behörde für die Kontrolle der gesundheitspolizeilichen Qualität der für die Ausfuhr bestimmten Fisch- und Meeresfrüchteerzeugnisse und für die Ausstellung der entsprechenden amtlichen Bescheinigungen. Ferner ist er für den Schutz der Gesundheit der Wassertiere, die Ausstellung der gesundheitspolizeilichen Bescheinigungen für die für die Ausfuhr bestimmten Wassertiere und die Kontrolle der Einfuhren von Wassertieren, Ködern und Futtermittel für die Aquakultur zuständig.

Anlage IIILISTEN DER ZU NOTIFIZIERENDEN SEUCHEN UND SCHADORGANISMEN,
FÜR DIE REGIONALE FREIHEIT ANERKANNT WERDEN KANN**Anlage IIIa**

Notifizierungspflichtige Tier- und Fischseuchen, für die der Status der Vertragsparteien anerkannt ist und für die Regionalisierungsentscheidungen getroffen werden können

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Maul- und Klauenseuche	Richtlinien 85/511, 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 4) Decreto Supremo del Ministerio de Agricultura N°46/78 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/ 99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°1487/92, 1692/92, 2404/96,1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Vesikuläre Schweinekrankheit	Richtlinien 92/119, 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero N°685/94, 1066/97,25/00, 3397/98, 2379/97, 24/00
Vesikuläre Stomatitis	Richtlinien 92/119, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero N°1487/92, 1692/92, 2404/96,1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Afrikanische Pferdepest	Richtlinien 90/426, 92/35, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1486/92, 1258/96, 1808/90, 3274/94, 2854/95, 3393/96, 2496/94, 1806/90, 431/98
Afrikanische Schweinepest	Richtlinien 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG. N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°685/94, 1066/97, 25/00, 3397/98, 2379/97, 24/00

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Blauzungenkrankheit	Richtlinien 92/119, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°1487/92, 1692/92, 2404/96,1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Hochkontagiöse Geflügelpest	Richtlinien 92/40, 90/539, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 4019/97, 1550/98, 2809/96, 3601/96, 1654/95, 685/93, 1597/97, 431/98

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Newcastle-Krankheit	Richtlinien 92/66, 90/539, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 4019/97, 1550/98, 2809/96, 3601/96, 1654/95, 685/93, 1597/97, 431/98
Pest der kleinen Wiederkäuer	Richtlinie 92/119	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1483/92, 1260/96, 1995/97, 1446/95, 35/01, 55/9., 1725/90

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Rinderpest	Richtlinien 92/119, 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°1487/92, 1692/92, 2404/96, 1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91
Klassische Schweinepest	Richtlinien 80/217, 82/894, 64/432, 2001/89	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero N°685/94, 1066/97, 25/00, 3397/98, 2379/97, 24/00

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Lungenseuche des Rindes	Richtlinien 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero:148779 2,1692/92, 2404/96, 1447/95, 2738/99, 2405/96, 624/99, 2374/97, 1259/96,1720/95, 1688/92,1465/95, 2434/94
Schaf- und Ziegenpocken	Richtlinien 92/119, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero:1483/9 2, 1260/96, 1446/95, 1995/97, 35/01, 55/99

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Rifttalfieber	Richtlinien 92/119, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/, 99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1487/92, 1692/92, 2404/96, 1447/95, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 1446/95, 2374/97, 1259/96, 1720/95, 1688/92, 1465/95, 2434/94
Dermatitis nodularis	Richtlinien 92/119, 82/894	1). Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/ 99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°1487/92, 1692/92, 2404/96, 1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	Richtlinie 90/426	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1486/92, 1258/96, 1808/90, 3274/94, 2854/95, 3393/96, 2496/94
Rotz	Richtlinie 90/426	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1486/92, 1258/96, 1808/90, 3274/94, 2854/95, 3393/96, 2496/94, 1806/90, 431/98

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Beschälseuche	Richtlinie 90/426	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1486/92, 1258/96, 1808/90, 3274/94, 2854/95, 3393/96, 2496/94, 1806/90, 431/98
Enterovirale Enzephalomyelitis	Richtlinie 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda N°16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N° 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero : N°685/94, 1066/97, 25/00, 3397/98, 2379/97, 24/00

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	Richtlinien 91/67, 82/894	Decreto Supremo del Ministerio de Economía N°430/91	
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Richtlinie 91/67	Decreto Supremo del Ministerio de Economía N°430/91	
Infektiöse Anämie des Lachses	Richtlinien 91/67, 82/894	Decreto Supremo del Ministerio de Economía N°430/91	
Bonamia ostreae	Richtlinien 91/67 und 95/70	Decreto Supremo del Ministerio de Economía N°430/91	
Morteilla refringens	Richtlinien 91/67 und 95/70	Decreto Supremo del Ministerio de Economía N°430/91	

Anlage IIIb

Notifizierungspflichtige Schadorganismen, für die der Status der Vertragsparteien anerkannt ist und für die Regionalisierungsentscheidungen getroffen werden können ¹

Lage in Chile:

1. Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, dass sie in irgendeinem Teil Chiles auftreten.
2. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in Chile auftreten, und die unter amtlicher Kontrolle sind.
3. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in Chile auftreten, die unter amtlicher Kontrolle sind und für die schadorganismusfreie Gebiete festgelegt sind.

Lage in der Europäischen Gemeinschaft:

1. Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, dass sie in irgendeinem Teil der Gemeinschaft auftreten, und die für die gesamte Gemeinschaft oder für einen Teil der Gemeinschaft relevant sind.
2. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in der Gemeinschaft auftreten, und die für die gesamte Gemeinschaft relevant sind.
3. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in der Gemeinschaft auftreten, und für die schadorganismusfreie Gebiete festgelegt sind.

¹ Der in Artikel 16 genannte Ausschuss ergänzt diese Listen durch Beschluss.

Anlage IV**REGIONALISIERUNG UND ZONENABGRENZUNG****A. Tier- und Fischseuchen****1. Tierseuchen**

Grundlage für die Anerkennung des Tiergesundheitsstatus einer Vertragspartei oder einer Region ist der Internationale Tiergesundheitskodex des IOE "Anerkennung eines Landes oder einer Zone als seuchen-/infektionsfrei und Anerkennung der epidemiologischen Überwachungssysteme".

Grundlage für Regionalisierungsentscheidungen für Tierseuchen ist der Internationale Tiergesundheitskodex des IOE "Zonenabgrenzung und Regionalisierung".

2. Wassertierseuchen

Grundlage für Regionalisierungsentscheidungen für Wassertierseuchen ist der Internationale Gesundheitskodex für Wassertiere des IOE.

B. Schadorganismen

Die Kriterien für die Anerkennung einer Region als frei von bestimmten Schadorganismen müssen den Bestimmungen entsprechen, entweder

- des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete" und der einschlägigen Begriffsbestimmungen des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 5 "Glossar pflanzenschutzrechtlicher Begriffe"; oder
- des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG des Rates.

C. Kriterien für die Anerkennung des besonderen Status für Tierseuchen eines Gebietes oder einer Region einer Vertragspartei

1. Ist die einführende Vertragspartei der Auffassung, dass ihr Gebiet oder ein Teil ihres Gebietes frei von einer nicht in Anhang IIIa aufgeführten Tierseuche ist, so legt sie der ausführenden Vertragspartei geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere die Erfüllung folgender Kriterien belegt wird:
 - Art der Seuche und Geschichte ihres Auftretens in ihrem Gebiet;

- Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung vorgenommenen Prüfungen, die auf serologischen, mikrobiologischen, pathologischen oder epidemiologischen Untersuchungen beruhen und auf der Tatsache, dass die Meldung der Seuche bei den zuständigen Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - Zeitraum, in dem die Überwachung durchgeführt wurde;
 - gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Seuche verboten war, und Gebiet, für das dieses Verbot galt;
 - Regelungen für die Überprüfung des Nichtauftretens der Seuche.
2. Die zusätzlichen Garantien allgemeiner oder spezifischer Art, die die einführende Vertragspartei verlangen kann, dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die die einführende Vertragspartei intern anwendet.
3. Die Vertragsparteien notifizieren einander jede Änderung der unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien, die die Seuche betreffen. Die nach Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Garantien können unter Berücksichtigung dieser Notifikation von dem in Artikel 16 dieses Abkommens genannten Ausschuss geändert oder aufgehoben werden.

Anlage V

VORRANGIGE SEKTOREN ODER TEILSEKTOREN, FÜR DIE
DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKANNT WERDEN KANN,
UND BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE
VORLÄUFIGE ANERKENNUNG VON BETRIEBEN

- A. Vorrangige Sektoren oder Teilsektoren, für die die Gleichwertigkeit anerkannt werden kann, in der Rangfolge ihrer Priorität

Liste der Prioritäten nach Artikel 7 Absatz 4, von dem in Artikel 16 genannten Ausschuss zu ergänzen.

- B. Bedingungen und Bestimmungen für die vorläufige Anerkennung von Betrieben

1. Vorläufige Anerkennung von Betrieben bedeutet, dass die einführende Vertragspartei für die Zwecke der Einfuhr die Betriebe im Gebiet der ausführenden Vertragspartei auf der Grundlage geeigneter Garantien dieser Vertragspartei nach Nummer 4 vorläufig anerkennt, ohne die einzelnen Betriebe vorher zu kontrollieren. Nach demselben Verfahren und unter denselben Voraussetzungen ändern oder ergänzen die Vertragsparteien die Listen unter Nummer 2, um neu eingegangenen Ersuchen und Garantien Rechnung zu tragen.

Nur für die erste Liste von Betrieben kann die Prüfung Teil des Verfahrens nach Nummer 4 Buchstabe d sein.

2. Die vorläufige Anerkennung beschränkt sich zunächst auf folgende Kategorien von Betrieben:

Schlachthöfe für frisches Fleisch von Haustieren (Anlage Ia Nummer 2 Ziffer I)
Alle Betriebe, ausgenommen Schlachthöfe für frisches Fleisch von Haustieren
Alle Betriebe für frisches Fleisch von Wild (Jagd-/Zuchtwild)
Alle Betriebe für Fleisch von Geflügel
Alle Betriebe für Fleischerzeugnisse aller Arten
Alle Betriebe für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für den menschlichen Verzehr (z.B. Därme, Fleischzubereitungen, Hackfleisch/Faschiertes)
Alle Betriebe für Milch und Milcherzeugnisse, für den menschlichen Verzehr
Verarbeitungsbetriebe und Fabrikschiffe für Fischereierzeugnisse, für den menschlichen Verzehr, einschließlich zweischaliger Weichtiere und Krebstieren
Verarbeitungsbetriebe für Fischmehl und Fischöl
Verarbeitungsbetriebe für Gelatine
Alle Betriebe für Eier und Eierzeugnisse

3. Die einführende Vertragspartei stellt eine Liste der vorläufig anerkannten Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Bedingungen und Verfahren für die vorläufige Anerkennung

- a) Die Einfuhren der betreffenden tierischen Erzeugnisse aus der ausführenden Vertragspartei müssen von der einführenden Vertragspartei genehmigt und die Einfuhrbedingungen und Zertifizierungspflichten für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt worden sein;
- b) die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss der einführenden Vertragspartei zufrieden stellende Garantien dafür geboten haben, dass die in ihren Listen aufgeführten Betriebe den einschlägigen gesundheitspolizeilichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei entsprechen, und muss die in ihren Listen aufgeführten Betriebe zur Ausfuhr in die einführende Vertragspartei amtlich anerkannt haben; und
- c) die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss die tatsächliche Befugnis haben, die Ausfuhr in die einführende Vertragspartei aus einem Betrieb, für den sie Garantien geboten hat, auszusetzen, falls diese Garantien nicht eingehalten werden können.

- d) Die Prüfung durch die einführende Vertragspartei nach Artikel 10 des Abkommens kann Teil des Verfahrens für die vorläufige Anerkennung sein. Diese Prüfung betrifft den Aufbau und die Organisation der für die Genehmigung des Betriebes zuständigen Behörde, die Befugnisse dieser zuständigen Behörde und die Garantien, die sie für die Anwendung der Vorschriften der einführenden Vertragspartei bieten kann. Im Rahmen der Prüfung kann an Ort und Stelle eine repräsentative Zahl von Betrieben kontrolliert werden, die auf den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Listen stehen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur und Zuständigkeitsverteilung in der Gemeinschaft kann eine solche Prüfung in der Gemeinschaft einzelne Mitgliedstaaten betreffen.

- e) Auf der Grundlage der unter Buchstabe d vorgesehenen Prüfung kann die einführende Vertragspartei die bestehende Liste der Betriebe ändern.

Anlage VI

VERFAHREN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

1. Grundsätze

- a) Die Gleichwertigkeit kann für eine einzelne Maßnahme und/oder für Gruppen von Maßnahmen und/oder für Systeme anerkannt werden, die eine bestimmte Ware oder Kategorien von Waren betreffen.
- b) Die Prüfung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei um Anerkennung ihrer Maßnahmen hinsichtlich einer bestimmten Ware darf kein Grund dafür sein, den Handel zu unterbrechen oder die laufenden Einfuhren der betreffenden Ware aus der ausführenden Vertragspartei auszusetzen.
- c) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Maßnahmen ist ein interaktives Verfahren zwischen der ausführenden Vertragspartei und der einführenden Vertragspartei. Das Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit einzelner Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei.
- d) Die endgültige Anerkennung der Gleichwertigkeit der betreffenden Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei ist ausschließlich Sache der einführenden Vertragspartei.

2. Vorbedingungen

- a) Die ausführende Vertragspartei kann das Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit nur einleiten, wenn die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei in ihrer vereinbarten Länderliste für die Einfuhr der Ware, für die um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht wird, anerkannt hat. Die Aufnahme in die Liste ist vom Gesundheitsstatus, vom Status in Bezug auf Schadorganismen, von den Rechtsvorschriften und von der Effizienz des Überwachungs- und Kontrollsystems für die Ware in der ausführenden Vertragspartei abhängig. Zu diesem Zweck werden die Rechtsvorschriften für den betreffenden Sektor ebenso berücksichtigt wie der Aufbau der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei, die dort bestehende Kette der Weisungsrechte, ihre Befugnisse, die ihr für den Vollzug zur Verfügung stehenden Verfahren und Mittel und die Leistung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollsysteme, einschließlich des Vollzugsniveaus hinsichtlich der Ware und der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Unterrichtung der einführenden Vertragspartei über ermittelte Gefahren. Diese Anerkennung kann durch Unterlagen, Prüfung und frühere nachgewiesene Erfahrungen belegt werden.
- b) Die Vertragsparteien leiten das Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den Prioritäten der Anlage V Buchstabe A ein.
- c) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren nur ein, wenn für die ausführende Vertragspartei hinsichtlich der Ware keine Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei gelten.

3. Verfahren

- a) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren dadurch ein, dass sie der einführenden Vertragspartei ein Ersuchen um Anerkennung der Gleichwertigkeit einer einzelnen Maßnahme und/oder von Gruppen von Maßnahmen und/oder von Systemen vorlegt, die für eine Ware oder Kategorien von Waren in einem Sektor oder Teilsektor gelten.
- b) Gegebenenfalls werden der einführenden Vertragspartei mit diesem Ersuchen auch das Ersuchen und die erforderlichen Unterlagen zur Gleichwertigkeit eines von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr der betreffenden Ware verlangten Programms oder Plans der ausführenden Vertragspartei (z.B. Rückstandsüberwachungsplan) zur Genehmigung vorgelegt.
- c) In diesem Ersuchen
 - i) erläutert die ausführende Vertragspartei die Bedeutung des Handels mit der betreffenden Ware;
 - ii) nennt die ausführende Vertragspartei unter den in den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware festgelegten Maßnahmen die einzelne(n) Maßnahme(n), der (denen) sie entsprechen kann;
 - iii) nennt die ausführende Vertragspartei unter den in den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware festgelegten Maßnahmen die einzelne(n) Maßnahme(n), für die sie um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht.
- d) In ihrer Antwort auf dieses Ersuchen erläutert die einführende Vertragspartei die allgemeinen und besonderen Ziele und die Gründe für die Maßnahme(n), einschließlich der Ermittlung des Risikos.

- e) In dieser Erläuterung informiert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei über das Verhältnis zwischen ihren internen Maßnahmen und den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware.
- f) Die ausführende Vertragspartei weist der einführenden Vertragspartei gegenüber objektiv nach, dass die von ihr ermittelten Maßnahmen den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware gleichwertig sind.
- g) Die einführende Vertragspartei bewertet objektiv den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei.
- h) Die einführende Vertragspartei stellt fest, ob Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.
- i) Die einführende Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei auf Ersuchen eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten zu ihren Feststellungen und Entscheidungen.

4. Nachweis der Gleichwertigkeit der Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei
- a) Die ausführende Vertragspartei weist die Gleichwertigkeit für jede der genannten Maßnahmen, die unter den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei festgelegt sind, objektiv nach. Gegebenenfalls wird die Gleichwertigkeit für die von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr verlangten Programme oder Pläne (z.B. Rückstandsüberwachungsplan, usw.) objektiv nachgewiesen.
- b) Der objektive Nachweis und die objektive Bewertung stützen sich in diesem Zusammenhang soweit wie möglich auf:
- international anerkannte Normen; und/oder
 - Normen, die auf ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Beweisen beruhen; und/oder
 - Risikobewertung; und/oder
 - objektive frühere belegte Erfahrungen; und
 - Rechtsform oder verwaltungsrechtliches Niveau der Maßnahmen; und
 - Anwendungs- und Vollzugsniveau, insbesondere auf folgender Grundlage:

- entsprechende Ergebnisse von Überwachungs- und Kontrollprogrammen;
- Kontrollergebnisse der ausführenden Vertragspartei;
- Analyseergebnisse nach anerkannten Analysemethoden;
- Ergebnisse von Prüfungen und Einfuhrkontrollen durch die einführende Vertragspartei;
- Effizienz der zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei; und
- frühere Erfahrungen.

5. Entscheidung der einführenden Vertragspartei

Gelangt die einführende Vertragspartei zu einer negativen Feststellung, so übermittelt sie der ausführenden Vertragspartei ein Erläuterung.

Anlage VII**LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGEN**

Prüfungen können in Form von Rechnungsprüfungen und/oder Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Für die Zwecke dieser Anlage ist:

- a) der "Geprüfte" die Vertragspartei, bei der die Prüfung vorgenommen wird.
- b) der "Prüfer" die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt.

1. Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- 1.1. Die Prüfungen werden in Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer und dem Geprüften nach den Bestimmungen dieser Anlage vorgenommen.
- 1.2. Die Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollen des Geprüften und nicht der Zurückweisung von einzelnen Tiere, Tiergruppen, Lebensmittelsendungen, Betrieben oder einzelnen Posten von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen. Wird bei der Prüfung eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder Menschen festgestellt, so schafft der Geprüfte sofort Abhilfe. In dem Verfahren können die einschlägigen Rechts- und Durchführungsvorschriften, das Endergebnis, das Niveau der Einhaltung und anschließende Abhilfemaßnahmen untersucht werden.

- 1.3. Die Häufigkeit der Prüfungen ist von der Effizienz abhängig zu machen. Eine geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen; eine nicht zufrieden stellende Effizienz muss von dem Geprüften zur Zufriedenheit des Prüfers verbessert werden.
 - 1.4. Die Prüfungen und die auf ihnen beruhenden Entscheidungen müssen transparent und konsistent sein.
2. Grundsätze in Bezug auf den Prüfer

Die Prüfer erarbeiten einen Plan, nach Möglichkeit nach anerkannten internationalen Normen, der folgende Punkte enthält:

- 2.1. Thema, Tiefe und Umfang der Prüfung;
- 2.2. Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit einem Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlussberichts;
- 2.3. Sprachen, in denen die Prüfung vorgenommen und der Bericht abgefasst wird;
- 2.4. Namen der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Prüfungsleiters. Für die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere berufliche Fähigkeiten verlangt werden;

- 2.5. gegebenenfalls Zeitplan für Treffen mit Beamten und Besuche bei Betrieben oder Einrichtungen. Die zu besuchenden Betriebe oder Einrichtungen brauchen nicht im Voraus angegeben zu werden;
 - 2.6. Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch den Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Informationsfreiheit. Interessenkonflikte sind zu vermeiden;
 - 2.7. Beachtung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und Achtung der Rechte des Beteiligten. Dieser Plan ist im Voraus mit Vertretern des Geprüften abzustimmen.
3. Grundsätze in Bezug auf den Geprüften

Zur Erleichterung der Prüfung gelten für Maßnahmen des Geprüften folgende Grundsätze:

3.1. Der Geprüfte hat uneingeschränkt mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten und für diese Aufgabe zuständige Bedienstete zu benennen. Die Zusammenarbeit kann beispielsweise Folgendes umfassen:

- Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen,
- Zugang zu Durchführungsprogrammen und entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen,
- Zugang zu Rechnungsprüfungs- und Kontrollberichten,
- Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen,
- Erleichterung des Zugangs zu Einrichtungen.

3.2. Um dem Prüfer gegenüber nachweisen zu können, dass die Normen konsistent und einheitlich erfüllt werden, hat der Geprüfte ein entsprechendes Programm durchzuführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

4. Verfahren

4.1. Eröffnungssitzung

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Eröffnungssitzung ab. In dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan zu überprüfen und zu bestätigen, dass angemessene Mittel und Unterlagen sowie alles sonst für die Vornahme der Prüfung Erforderliche vorhanden ist.

4.2. Überprüfung der Unterlagen

Die Überprüfung der Unterlagen kann die Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen nach Nummer 3.1, der Strukturen und der Befugnisse des Geprüften sowie aller Änderungen der Lebensmittelkontroll- und -zertifizierungssysteme seit Inkrafttreten dieses Abkommens bzw. seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Kontroll- und Zertifizierungssystems für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse umfassen. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Zertifizierungsaufzeichnungen und -unterlagen einschließen.

4.3. Kontrolle an Ort und Stelle

4.3.1. Die Entscheidung zur Durchführung dieser Kontrollmaßnahme muss auf einer

Risikobewertung beruhen, bei der Faktoren wie etwa den Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen, der Erfüllung der Anforderungen durch die Betriebe bzw. das Ausfuhrland in der Vergangenheit, dem Volumen der hergestellten und der eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse, den Änderungen der Infrastruktur und der nationalen Kontroll- und Zertifizierungssysteme Rechnung zu tragen ist.

4.3.2. Die Kontrolle an Ort und Stelle kann Besuche bei Produktions- und

Verarbeitungseinrichtungen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Prüflabors zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben in den unter Nummer 4.2 genannten Unterlagen umfassen.

4.4. Nachkontrolle

Bei der Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

5. Arbeitsunterlagen

Für die Berichte über die bei der Prüfung getroffenen Feststellungen und Entscheidungen sind soweit wie möglich Standardformblätter zu verwenden, um zu einem einheitlicheren, transparenteren und effizienteren Vorgehen zu gelangen. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollblätter mit den zu evaluierenden Punkten enthalten. Diese Kontrollblätter können Folgendes betreffen:

- Rechtsvorschriften;
- Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Zertifizierungsdienste;
- Einzelheiten zu Erstellung und Arbeitsverfahren;
- Gesundheitsstatistiken, Probenahmepläne und Ergebnisse;
- Durchführungsmaßnahmen und -verfahren;
- Berichterstattungs- und Beschwerdeverfahren; und
- Schulungsprogramme.

6. Abschlusssitzung

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Abschlusssitzung ab, an der gegebenenfalls auch die für die nationalen Kontroll- und Zertifizierungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Ergebnisse der Prüfung vor. Die Informationen sind klar und kurz zu fassen, damit die aus der Prüfung gezogenen Schlussfolgerungen klar verständlich sind. Der Geprüfte stellt einen Aktionsplan für die Behebung der festgestellten Mängel auf, nach Möglichkeit mit Zieldaten für den Abschluss.

7. Bericht

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird dem Geprüften innerhalb von 20 Arbeitstagen übermittelt. Der Geprüfte kann innerhalb von 25 Arbeitstagen zu dem Berichtsentwurf Stellung nehmen. Die Bemerkungen des Geprüften werden dem Abschlussbericht beigefügt und gegebenenfalls in ihn einbezogen. Ist jedoch bei der Prüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen festgestellt worden, so wird der Geprüfte so schnell wie möglich unterrichtet, auf jeden Fall aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung.

Anlage VIII

EINFUHRKONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN

A. Grundsätze für Einfuhrkontrollen

Einfuhrkontrollen werden in Form der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle oder der Beschau vorgenommen.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen hängt die Beschau und ihre Häufigkeit von dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko ab.

Bei Kontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke gewährleistet die einführende Vertragspartei, dass Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren sowie ihre Verpackung entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels repräsentativer Stichproben sehr sorgfältig amtlich geprüft werden und dass gegebenenfalls auch die Fahrzeuge, mit denen sie befördert werden, sehr sorgfältig amtlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie, soweit dies festgestellt werden kann, nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einschlägigen Normen und/oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so trifft die einführende Vertragspartei amtliche Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen. Nach Möglichkeit wird dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der Sendung gewährt und Gelegenheit gegeben, sachdienliche Informationen beizutragen, um der einführenden Vertragspartei dabei zu helfen, eine abschließende Entscheidung über die Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen.

B. Häufigkeit der Beschau

B.1. Tiere und tierische Erzeugnisse

a) Einfuhr in die Gemeinschaft

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfung	100%
2. Nämlichkeitskontrolle	100%
3. Beschau	
Lebende Tiere	100 %
Erzeugnisse der Kategorie I Frisches Fleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, und Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden im Sinne der Richtlinie 92/5/EWG des Rates Fischerzeugnisse in hermetisch verschlossenen Behältnissen, mit denen sie bei Umgebungstemperatur stabil gehalten werden sollen, frischer und gefrorener Fisch und getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse Ganze Eier Schmalz und ausgelassenes Fett Tierdärme Bruteier	20 %
Erzeugnisse der Kategorie II Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagd-/Zuchtwild) und Wildfleischerzeugnisse Milch und Milcherzeugnisse, für den menschlichen Verzehr Eierzeugnisse Verarbeitetes tierisches Eiweiß, für den menschlichen Verzehr Andere als die unter 20 % genannten Fischereierzeugnisse Zweischalige Weichtiere Honig	50 %
Erzeugnisse der Kategorie III Sperma Embryonen Dünger Milch und Milcherzeugnisse (nicht für den menschlichen Verzehr) Gelatine Froschschenkel und Schnecken Knochen und Knochenerzeugnisse Häute Borsten, Wolle, Haare und Federn Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe und Huferzeugnisse Imkereierzeugnisse Jagdtrophäen Verarbeitetes Heimtierfutter Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische oder technische Zwecke Heu und Stroh Krankheitserreger Verarbeitetes tierisches Eiweiß (verpackt)	mindestens 1 % höchstens 10 %
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (lose geschüttet)	100 % für die ersten sechs Sendungen (Richtlinie 92/118/EWG des Rates), danach 20 %

b) Einfuhr nach Chile

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfung Prüfung aller die Sendung betreffenden Dokumente, einschließlich der Bescheinigung, die die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften garantiert	
2. Gesundheitspolizeiliche Kontrolle Kontrolle von Tieren, tierischen Erzeugnisse und Erzeugnissen, die für die Verfütterung bestimmt sind. Sie umfasst alle Maßnahmen, mit denen der gesundheitspolizeiliche Status der Tiere und der tierischen Erzeugnisse bewertet und geprüft wird, dass diese Erzeugnisse im Einklang mit den gesundheitspolizeilichen Vorschriften hergestellt worden sind.	
Lebende Tiere	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Sperma und Embryonen	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Tierische Erzeugnisse, für den menschlichen Verzehr	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Tierische Erzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Futter für Aquakultur	Dokumentenprüfung 100 % Nämlichkeitskontrolle 5 % Beschau 0 %
Wassertiere	Dokumentenprüfung 100 % Nämlichkeitskontrolle 20 % Beschau: je nach Ursprungsland (Decreto N° 626, 2001); nicht anerkannte Behörde 100 % (Quarantäne); anerkannte Behörde 0 %
Rohstoffe für die Weiterverarbeitung	Dokumentenprüfung 100 % Nämlichkeitskontrolle 10 % Beschau: Meeresgifte für Weichtiere und andere empfindliche Arten 100 %
Köder	Dokumentenprüfung 100 % Nämlichkeitskontrolle 10 % Beschau 0 %

B.2. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

a) Einfuhr in die Gemeinschaft

Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren, die in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführt sind:

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfung	Die Dokumentenprüfung wird zu 100 % vorgenommen..
2. Nämlichkeitskontrolle	Die Nämlichkeitskontrolle wird zu 100 % vorgenommen.
3. Beschau	Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren sowie ihre Verpackung werden entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels repräsentativer Stichproben sehr sorgfältig amtlich geprüft; gegebenenfalls werden auch die Fahrzeuge, mit denen sie befördert werden, sehr sorgfältig amtlich geprüft, um zu gewährleisten, dass sie, soweit dies festgestellt werden kann, nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren, die nicht in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführt sind:

Die einführende Vertragspartei kann variabel eine Beschau vornehmen, um zu gewährleisten, dass sie, soweit dies festgestellt werden kann, nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

b) Einfuhr nach Chile

Art der Grenzkontrolle

Bei der Dokumentenprüfung werden alle die einzelne Sendung betreffenden Dokumente kontrolliert, um festzustellen, ob die pflanzenschutzrechtlichen Zertifizierungsvorschriften eingehalten sind.

Bei der Überprüfung werden die Sendungen kontrolliert, um den Grad der Verarbeitung festzustellen (z.B. um zu prüfen, ob ein Erzeugnis gefroren, getrocknet oder geröstet ist).

Die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle umfasst eine Reihe von Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, ob die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

Bei der Abnahme wird der pflanzenschutzrechtliche Status internationaler Transportmittel festgestellt.

Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren, die ein pflanzenschutzrechtliches Risiko darstellen	Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
Saatgut, Pflanzen und Teile von Pflanzen, zur Vermehrung, zur Fortpflanzung oder zum Pflanzen	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Organismen und Mikroorganismen, die bei der biologischen Bekämpfung, der Bestäubung, der Herstellung bestimmter Stoffe oder der Untersuchung verwendet werden	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Pflanzliche Erzeugnisse		
Pflanzenmaterial, das einer oder mehreren Bearbeitungen unterzogen wurde, die eine Veränderung der ursprünglichen Merkmale zur Folge hatten, so dass es nicht direkt von Schadorganismen befallen werden kann, aber Träger von Schadorganismen sein kann oder aufgrund der Lagerbedingungen von Schadorganismen befallen werden kann	Dokumentenprüfung Überprüfung	100 % variabel (< 100 %)
Pflanzenmaterial, das trotz einer Bearbeitung von Schadorganismen befallen werden oder Träger von Schadorganismen sein kann	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Frische pflanzliche Erzeugnisse, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Verarbeitung bestimmt sind und von Schadorganismen befallen werden oder Träger von Schadorganismen sein können	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Sonstige Waren, die ein pflanzenschutzrechtliches Risiko darstellen		
Kultursubstrate	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Biologische Düngemittel	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Transportmittel	Abnahme	100 %
Verpackungsmaterialien aus Holz	Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	variabel
Behälter	Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	variabel
Gebrauchte landwirtschaftliche Maschinen	Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 %

Anlage IX**ZERTIFIZIERUNG****A. Grundsätze für die Zertifizierung**

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren:

Bei der Zertifizierung von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse und sonstigen Waren wenden die zuständigen Behörden die Grundsätze der Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 7 "Ausfuhrzertifizierungssystem" und Nr. 12 "Leitlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse" an.

Tiere und tierische Erzeugnisse:

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Bescheinigungsbefugten über hinlängliche Kenntnisse der veterinärrechtlichen Vorschriften für die Tiere oder Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen und generell über die bei der Ausstellung und Erteilung der Bescheinigungen zu beachtenden Vorschriften sowie, falls erforderlich, über Art und Umfang der vor der Ausstellung der Bescheinigungen durchzuführenden Ermittlungen, Tests oder Prüfungen informiert sind.
2. Die Bescheinigungsbefugten dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihrer persönlichen Kenntnis oder ihrer Zuständigkeit liegt.

3. Die Bescheinigungsbefugten dürfen keine Blankobescheinigungen oder unvollständigen Bescheinigungen unterzeichnen; sie dürfen keine Bescheinigungen für Tiere oder Erzeugnisse unterzeichnen, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muss dem Bescheinigungsbefugten das betreffende Dokument vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.
4. Der Bescheinigungsbefugte kann eine Bescheinigung anhand von Angaben unterzeichnen,
 - a) die nach den Nummern 1 bis 3 von einer anderen Person bescheinigt worden sind, die von der zuständigen Behörde entsprechend ermächtigt ist und der Kontrolle dieser Behörde unterliegt, soweit der Bescheinigungsbefugte die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen kann, oder
 - b) die im Rahmen der Überwachungsprogramme mit Bezug auf amtlich anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder im Wege eines epidemiologischen Überwachungssystems eingeholt wurden, falls dies nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
5. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten
 - a) einen Status haben, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet; sie dürfen insbesondere kein unmittelbares kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen sowie an den Betrieben oder Einrichtungen, aus denen diese stammen, haben; und

- b) sich bei jeder der von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen über deren Inhalt im Klaren sind.
6. Die Bescheinigungen sind so auszustellen, dass die Zuordnung zwischen Bescheinigung und Sendung gewährleistet ist; sie müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der unter Buchstabe C vorgesehenen Amtssprachen der einführenden Vertragspartei ausgestellt sein.
7. Die zuständige Behörde muss in der Lage sein, die Bescheinigungen den jeweiligen Bescheinigungsbefugten zuzuordnen; sie trägt dafür Sorge, dass von allen ausgestellten Bescheinigungen während eines von ihr festzulegenden Zeitraums jeweils eine Kopie verfügbar ist.
8. Die Vertragsparteien erlassen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen und veranlassen ihre Durchführung, um der Ausstellung gefälschter oder irreführender Bescheinigungen sowie der betrügerischen Vorlage oder Verwendung von Bescheinigungen, die angeblich aufgrund veterinärrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden sind, vorzubeugen.
9. Die zuständigen Behörden führen unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung und strafrechtlichen Ahndung Untersuchungen oder Kontrollen durch und treffen geeignete Maßnahmen zur Ahndung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben. Zu diesen Maßnahmen kann die Suspendierung des Bescheinigungsbefugten für die Dauer der Untersuchung gehören. Insbesondere gilt Folgendes:
- a) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Bescheinigungsbefugter wissentlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass dieser Bescheinigungsbefugte keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann;

- b) stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Einzelner oder ein Unternehmen eine amtliche Bescheinigung in betrügerischer Absicht verwendet oder sie geändert hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass dieser Einzelne oder dieses Unternehmen keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann. Dies kann auch beinhalten, dass der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen später amtliche Bescheinigungen verweigert werden.

B. Bescheinigung nach Artikel 8 Absatz 3

Die Gesundheitsbescheinigung in der Bescheinigung entspricht dem Stand der Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der betreffenden Ware. In der Gesundheitsbescheinigung wird festgestellt, dass die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannten Herstellungsnormen der ausführenden Vertragspartei erfüllt sind.

C. Amtssprachen für die Zertifizierung

Einfuhr in die Gemeinschaft

Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren:

Die Bescheinigung muss in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt sein, nach Möglichkeit in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates.

Tiere und tierische Erzeugnisse:

Die Gesundheitsbescheinigung muss in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die in Artikel 11 vorgesehenen Einfuhrkontrollen durchgeführt werden, ausgestellt sein.

Einfuhr nach Chile

Die Gesundheitsbescheinigung muss in spanischer Sprache oder in einer anderen Sprache ausgestellt sein; ist sie in einer anderen Sprache ausgestellt, so ist eine Übersetzung ins Spanische beizufügen.

Anlage X

OFFENE FRAGEN

von dem in Artikel 16 genannten Ausschuss zu prüfen und zu ergänzen.

Anlage XI

KONTAKTSTELLEN UND WEBSITES

A. Kontaktstellen

Für Chile

Departamento Acceso a Mercados

Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales (DIRECON)

Ministerio de Relaciones Exteriores

Teatinos 20, piso 2.

Santiago

Chile

Tel: (56-2) 5659009

Fax: (56-2) 6960639

Andere wichtige Kontaktstellen:

Departamento de Asuntos Económicos con Europa

Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales (DIRECON)

Ministerio de Relaciones Exteriores

Teatinos 20, piso 3.

Santiago

Chile

Tel: (56-2) 5659367

Fax: (56-2) 5659366

Jefe Departamento de Protección Pecuaria

Servicio Agrícola y Ganadero (SAG)

Ministerio de Agricultura

Av. Bulnes 140, piso 7

Santiago

Chile

Tel: (56-2) 6886183

Fax: (56-2) 6716184

Jefe Departamento de Protección Agrícola

Servicio Agrícola y Ganadero (SAG)

Ministerio de Agricultura

Av. Bulnes 140, piso 3

Santiago

Chile

Tel: (56-2) 6968500

Fax: (56-2) 6966480

Departamento Asuntos Internacionales

Servicio Agrícola y Ganadero (SAG)

Ministerio de Agricultura

Av. Bulnes 140, piso 6

Santiago

Chile

Tel: (56-2) 6883811

Fax: (56-2) 6717419

Jefe Departamento Sanidad Pesquera
Servicio Nacional de Pesca (SERNAPESCA)
Ministerio de Economía
Victoria 2832
Valparaiso
Chile
Tel: (56-32) 819203
Fax: (56-32) 819200

Jefe División de Rectoría y Regulación Sanitaria
Ministerio de Salud
Estado 360 piso 8
Santiago
Chile
Tel: (56-2) 6300488 - 6300489
Fax: (56-2) 6383562

Für die Gemeinschaft

Direktor

DG SANCO Direktion E

Lebensmittelsicherheit: Pflanzenschutz, Tiergesundheit und Tierschutz, internationale Fragen

Europäische Kommission

Post: Rue de la Loi 200

1049 Brüssel

Büro: Rue Froissart 101

1040 Brüssel

Belgien

Tel: (32) 2 296 33 14

Fax: (32) 2 296 42 86

Andere wichtige Kontaktstellen:

Direktor

DG SANCO Direktion D

Lebensmittelsicherheit: Produktions- und Vertriebskette

Europäische Kommission

Post: Rue de la Loi 200

1049 Brüssel

Büro: Rue Belliard 232

1040 Brüssel

Belgien

Tel: (32) 2 295 34 30

Fax: (32) 2 295 02 85

Direktor
DG SANCO Direktion F
Lebensmittel- und Veterinäramt
Grange Dunsany
Co Meath
Irland
Tel: (353) 4 661 758
Fax: (353) 4 661 897

B. Kontaktstellen für E-Mail

Für Chile

acuerdo-chile-ue-sps@direcon.cl

Für die Gemeinschaft

sanco-ec-chile-agreement@cec.eu.int

C. Kostenlose Websites

Für Chile

http://www.sernapesca.cl/Sanidad/Pagina_del_departamento.htm

<http://www.sag.gob.cl>

<http://www.direcon.cl>

Für die Gemeinschaft

http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/index_en.htm

Anlage XII

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für die Gemeinschaft

Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates und für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren Artikel 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates.

Für Chile

nach Artikel 204 des Assoziierungsabkommens.
